

→ 18. RELIGIÖSE VIelfALT UND RECHT: VON GÖTTLICHEN UND MENSCHLICHEN REGELN

CLA RETO FAMOS

1. EINLEITUNG

1993 entschied das Bundesgericht, dass ein muslimisches Mädchen im Kanton Zürich den Schwimmunterricht der öffentlichen Schule nicht zu besuchen habe (BGE 119 Ia 178). Die Eltern hatten mit ihrem elterlichen Erziehungsrecht und mit dem in der Bundesverfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieften Recht der Religionsfreiheit argumentiert. Der Regierungsrat dagegen verwies auf den Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule. Das Bundesgericht sah in der Verweigerung der Dispensationsmöglichkeit einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit und entschied, dass die Bedürfnisse Religionsangehöriger fremder Kulturkreise auch im öffentlichen Schulbetrieb soweit als möglich zu berücksichtigen seien.

Solche Entscheidungen der staatlichen Gerichte wie hier zum Schwimmunterricht, zum Kopftuchverbot, zur Frage muslimischer Gräber oder wie 2006 zum Bau eines Minaretts in Wangen SO haben in den letzten Jahren grosses Aufsehen erregt. Es handelt sich um wenige Beispiele unter vielen, in denen Recht und Religion zusammentreffen.

Das Verhältnis von Recht und Religion ist dabei vielgestaltiger und komplexer, als man zunächst vielleicht denken würde. Zunächst beeinflussen sich – ganz allgemein – Recht und Religion gegenseitig. Das Recht normiert und beeinflusst das Wirken und Zusammenleben der Religionen. Die Entwicklungen im Bereich des Religiösen prägen ihrerseits die Neuformulierung und die Interpretation von rechtlichen Normen. Das Verhältnis wird komplizierter, wenn man bedenkt, dass das staatliche Recht auf verschiedensten Niveaus und in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Schule, Arbeitsplatz, Medien) ganz unterschiedlich ausgestaltet ist und dass wir es auf der Seite der Religion mit *verschiedenen* Religionen zu tun haben. Eine nochmals grössere Vielfalt des Verhältnisses ergibt sich durch die Tatsache, dass Religionen oft eigene Rechtssysteme ausgebildet haben, welche mit staatlichem Recht dann in komplizierte Verhältnisse treten können.

Für die Gesellschaft als Ganzes ist das Verhältnis von Recht und Religion äusserst wichtig. Recht ist generell auf die Normierung des Zusammenlebens und auf den Ausgleich von Konflikten ausgerichtet. Die bundesrechtlichen Regelungen im Bereich der Religion verfolgen beispielsweise ausdrücklich das Ziel, den religiösen Frieden in unserem Land zu bewahren. Nicht alle rechtlichen Normen allerdings erweisen

sich als gleich erfolgreich im Erreichen solcher Ziele. Wenn das Recht beispielsweise zu fairen Lösungen von Konflikten Hand bietet, kann es wesentlich zu einem friedlichen Zusammenleben von Religionsgemeinschaften beitragen. Stützt das Recht dagegen einfach herrschende Machtverhältnisse, indem es einzelne Religionsgemeinschaften gegenüber anderen ungebührlich bevorzugt, kommt es leicht zu Konflikten. Gerade in den letzten Jahrzehnten hat sich das Verhältnis von Recht und Religion durch die wachsende religiöse Pluralität stark verändert.

Die religiöse Landschaft der Schweiz befindet sich im Umbruch. Anstelle von vergleichsweise homogenen katholischen und reformierten Religionsgebieten findet man heute eine wachsende Vielfalt von Religionsgemeinschaften. Die beiden grossen Landeskirchen, die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche, haben zunehmend Mitglieder verloren und ihre ehemaligen Monopolstellungen eingebüsst. Andere Religionen sind eingewandert und haben sich niedergelassen, während gleichzeitig die Zahl der Konfessions- oder Religionslosen gestiegen ist. Diese veränderte religiöse Zusammensetzung der schweizerischen Bevölkerung wirkt sich auch auf das Religionsrecht aus. Beispielsweise wurden verschiedene Kantonsverfassungen verändert, um der neuen religiösen Vielfalt Rechnung zu tragen. In einigen Kantonen haben nun auch nichtchristliche Religionsgemeinschaften im Prinzip die Möglichkeit, sich anerkennen zu lassen. Die wachsende religiöse Vielfalt findet sich aber auch in Gerichtsurteilen wieder. So wurden in den letzten Jahrzehnten Gerichtsurteile immer häufiger im Zusammenhang mit nichtchristlichen Religionen gefällt.

Im Folgenden werden wir in Teil 2 zunächst auf das allgemeine Verhältnis zwischen staatlichem und religiösem Recht eingehen. Anschliessend wird in Teil 3 die Wandlung des Staatskirchenrechts in ein staatliches Religionsrecht und die rechtlichen Regelungen in Bund und Kantonen der Schweiz dargelegt. Schliesslich behandelt Teil 4 aktuelle Fragen rund um Recht und Religion in der Schweizer Gegenwart.

2. STAATLICHES RECHT UND RELIGIÖSE RECHTSSYSTEME

Der Staat muss mit seinem Recht auch das Gebiet des Religiösen regeln. Die Schweiz als moderner Bundesstaat ist aus der Notwendigkeit entstanden, zwischen den verfeindeten konfessionellen Lagern nach dem Krieg 1848 eine neue Friedensordnung zu schaffen.

Neben diesem staatlichen Recht existieren jedoch verschiedene autonome religiöse Normensysteme, da die meisten Religionsgemeinschaften ein eigenes religiöses Recht oder zumindest quasi-rechtliche Regelungen kennen. Die römisch-katholische Kirche besitzt beispiels-

weise in ihrem *Codex Iuris Canonici* ein eigenes, grundsätzlich universal anwendbares Rechtsbuch mit einer differenzierten Rechtssystematik (das sogenannte Kanonische Recht). Dieses kirchliche Recht hat im Mittelalter wesentliche Elemente des Römischen Rechts übernommen und in einer Zeit, als das staatliche Recht dazu nicht mehr fähig war, weitergeführt. Demgegenüber hat sich das evangelische Recht aus historischen Gründen – die Reformation hat sich stark auf die Hilfe staatlicher Institutionen abgestützt – in enger Verflechtung mit dem staatlichen Recht entwickelt. Viele reformierte Kantonalkirchen waren bis vor wenigen Jahrzehnten völlig in den Staatsapparat integriert und als unselbstständige staatliche Anstalten verfasst. Das muslimische Recht, die *Sharia*, kennt seinerseits eine lange Tradition und verschiedene Ausprägungen und hat heute in vielen Ländern der Welt einen starken Einfluss, der in den letzten Jahren noch zugenommen hat.

Das Verhältnis zwischen Staat und Religion kann sehr verschieden geregelt werden. In der Geschichte Europas ist die Staatsentwicklung meist als eine Emanzipation von kirchlicher Dominanz verlaufen. Der moderne westliche Staat hat sich seine Souveränität – die Kompetenz, letztgültige Normen zu erlassen – in Auseinandersetzung mit der Kirche erstritten.

In verschiedenen Ländern sind ganz unterschiedliche Modelle von Unterordnung und Koordination zwischen Staat und Kirche entwickelt worden. Während beispielsweise in Frankreich das Prinzip der strikten Trennung von Staat und Religion prägend wirkt, wird der orthodoxen Kirche in Griechenland ein erheblicher Einfluss auf das staatliche Recht zugestanden. In der Schweiz gilt seit der Gründung des liberalen Bundesstaates grundsätzlich das Primat des staatlichen Rechts. Die Religionsgemeinschaften werden zwar innerhalb des staatlich gesetzten Rahmens in ihrer Autonomie anerkannt. Sie geniessen auch als Gemeinschaften Religionsfreiheit. Aber sie sind dem Staat grundsätzlich nicht gleichgestellt. In einer Situation des religiösen Pluralismus stösst dieses Konzept auf weniger Opposition als in einer homogenen Religionslandschaft mit einer dominanten Konfession.

3. RECHTLICHE REGELUNGEN IN BUND UND KANTONEN

3.1 Vom Staatskirchenrecht zum staatlichen Religionsrecht

Das staatliche Religionsrecht der Schweiz ist stark von geschichtlichen Faktoren geprägt und hat ein grosses Beharrungsvermögen bewiesen. Seit dem Erlass der Bundesverfassung 1874 hat sich an den Grundsätzen nichts Wesentliches mehr geändert. Damals bestanden allerdings

noch homogene konfessionelle Gebiete. Die konfessionelle Durchmischung begann sich erst im 20. Jahrhundert im Zuge der innerschweizerischen Wanderbewegungen und der europäischen und schliesslich globalen Migrationsströme zu entwickeln. Es hat Jahrzehnte gedauert, bis sich die veränderten konfessionellen Verhältnisse im Staatskirchenrecht abzubilden begannen. Im Kanton Zürich zum Beispiel wurde die römisch-katholische Kirche erst 1963 öffentlich-rechtlich anerkannt. In ähnlicher Weise beginnt auch die religiöse Pluralisierung durch die Ausbreitung von Gemeinschaften aller grossen Weltreligionen und einer grossen Zahl von weiteren religiösen Strömungen nur schrittweise ihre Spuren im Recht zu zeigen. So entwickelt sich das ehemalige Staatskirchenrecht, das von der Beziehung zwischen dem Staat und den grossen christlichen Kirchen geprägt war, zu einem staatlichen Religionsrecht, welches den genannten Veränderungen Rechnung trägt und auch begrifflich die religiöse Neutralität des Staates zum Ausdruck bringt. Nicht mehr nur die christlichen Kirchen, sondern alle Religionsgemeinschaften sind nun im Blick und werden zunehmend als gleichwertige Partner anerkannt.

3.2 Bundesrecht

Das Religionsrecht ist in der Schweiz auf Bundes- und Kantonebene angesiedelt. Das Bundesrecht regelt die wichtigsten Eckpfeiler des schweizerischen Religionsrechts – vor allem die Religionsfreiheit – und überlässt den Kantonen einen grossen Spielraum für die konkrete Ausgestaltung.

*Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 18. April 1999 – Art. 15*

1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
3. Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
4. Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet bei der Religionsfreiheit (der Begriff Glaubens- und Gewissensfreiheit wird dabei gleichbedeutend verwendet) verschiedene Teilgehalte. Der *subjektive* oder individualrechtli-

che Teilgehalt schützt den Einzelnen vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen. Der *objektive* oder institutionell-konstitutive Teilgehalt prägt alle Bereiche des staatlichen Handelns und kristallisiert sich etwa im Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates: Der Staat muss in seiner Tätigkeit allen Religionen gegenüber fair und nicht diskriminierend handeln.

Der *negative* Teilgehalt umreisst das, was dem Eingriff des Staates entzogen ist. Der Einzelne muss sich sozusagen nicht alles vom Staat gefallen lassen. Dieser Aspekt des Abwehrrechts des Individuums gegenüber dem Staat stand historisch betrachtet am Anfang der Entwicklung der Religionsfreiheit.

Der *positive* Teilgehalt der Religionsfreiheit verpflichtet den Staat, nicht nur Religion zuzulassen, sondern den Einzelnen in seiner Entfaltung auch aktiv zu fördern. Das führt beispielsweise dazu, dass auch im Strafvollzug die Möglichkeit geboten werden muss, seine religiösen Überzeugungen einzeln oder in Gemeinschaft zu leben.

Der *individualrechtliche* Teilgehalt der Religionsfreiheit schützt den Einzelnen. Dazu kommt die *kollektive* Religionsfreiheit, welche auch die gemeinschaftliche Religionsausübung schützt und deshalb den Religionsgemeinschaften bestimmte Rechte zuweist.

Die Grundrechte unterliegen in einem politischen Gemeinwesen regelmässig gewissen Einschränkungen. Die Religionsfreiheit darf aber wie andere Grundrechte nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden: Die Einschränkung muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, und sie muss im öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich muss sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen, und der Kerngehalt des Grundrechts darf durch den Eingriff nicht tangiert werden.

3.3 Kantonales Recht

Die Bundesverfassung überlässt es den Kantonen, ihr Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften zu definieren.

*Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 18. April 1999 – Art. 72*

1. Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.
2. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Die Kantone haben die Kompetenz, ihre Beziehung zu den Religionsgemeinschaften zu regeln, seit der Gründung des Bundesstaates 1848 im Wesentlichen behalten. Eine Vereinheitlichung des diesbezüglichen Rechts durch den Bund hat – mit Ausnahme der wichtigsten Grundsätze, insbesondere in Bezug auf die Religionsfreiheit – nicht eingesetzt und scheint auch nicht absehbar. Entsprechend existiert eine föderalistische Vielfalt von Systemen, die noch heute durch die geschichtliche Entwicklung der Konfessionen geprägt sind und damit eher den religionsgeschichtlichen Stand des 19. Jahrhunderts abbilden. Man unterscheidet in der Regel vier kantonale religionsrechtliche Modelle:

1. Kantone mit reformierter Tradition (AR, BL, BS, BE, SH, VD, ZH) zeichnen sich durch eine enge Verbindung zum Staat aus, die sich zum Teil bis heute erhalten hat. Die reformierten Landeskirchen waren bis vor kurzem in den Staat integriert, der einen grossen Teil der kirchlichen Verhältnisse regelte. In den letzten Jahren hat sich eine Tendenz zur Entflechtung angebahnt. Ein Beispiel: Der Kanton Zürich schrieb bis vor kurzem den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die Ausgestaltung ihres Wahlrechts vor. Ein kirchliches Ausländerstimmrecht war den Kirchen so aus staatskirchenrechtlichen Gründen verwehrt, was bei der römisch-katholischen Kirche dazu führte, dass über ein Drittel aller erwachsenen Kirchenmitglieder bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt war. Mit der neuen Kantonsverfassung fällt die Ausgestaltung des kirchlichen Wahlrechts in die Autonomie der Kirchen.
2. Kantone mit katholischer Tradition (AI, FR, JU, LU, NW, OW, SZ, SO, TI, VS, ZG). Hier hat sich die römisch-katholische Kirche seit je eine grosse Autonomie bewahrt. Der Staat anerkennt die Kirche in ihrer Selbständigkeit und gewährt ihr einen grossen gesellschaftlichen Einfluss. Typisch für die katholische Kirche ist eine organisatorische Doppelstruktur: Neben der kanonischen, nach hierarchischen Prinzipien aufgebauten kirchlichen Institution steht eine vom staatlichen Recht geformte, nach demokratischen Grundsätzen geordnete staatskirchenrechtliche Organisation.
3. Paritätische Kantone (AG, GL, GR, SG, TG), in denen sich zur Zeit der Entstehung dieses religionsrechtlichen Modells zwei etwa gleich grosse konfessionelle Blöcke gegenüberstanden. Die Gleichbehandlung der christlichen Konfessionen (Parität) wurde hier schon früh verwirklicht.
4. Das Trennungsmodell (NE und GE). In den Kantonen Genf und Neuenburg wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften nicht

mehr weitergeführt. Alle religiösen Gruppen sind nun im Privatrecht organisiert. Die staatlichen Unterstützungsleistungen werden stark limitiert. Und auch die grossen christlichen Kirchen haben in diesen Kantonen kein juristisch durchsetzbares Recht auf Besteuerung ihrer Mitglieder mehr. Diese Kirchen haben deshalb seit Jahren mit finanziellen Problemen zu kämpfen.

4. AKTUELLE FRAGEN: RISIKEN UND CHANCEN

Die religiöse Pluralisierung führt an einigen Stellen des Rechts zu einem Anpassungsdruck. Dies ist für das Recht als soziales Normensystem ein normaler Zustand. Insgesamt ist die Dynamik des staatlichen Religionsrechts derjenigen anderer Rechtsgebiete vergleichbar.

4.1 Ausweitung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

Durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung werden Religionsgemeinschaften zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Als solchen obliegen ihnen in der Regel eine Reihe von Rechten und Pflichten. Zu den Rechten gehört oft, Steuern von natürlichen und juristischen Personen erheben zu dürfen. Zu den Pflichten gehört beispielsweise, sich nach demokratischen Grundsätzen und als einheitliche Vertretung zu organisieren, was gewisse Einschränkungen mit sich bringen kann. Alle anderen Religionsgemeinschaften verbleiben im Privatrecht und müssen sich in der Regel als Vereine oder Stiftungen organisieren.

Die Anzahl von Religionsgemeinschaften hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte vervielfacht. Die Muslime sind in den letzten dreissig Jahren von einer kleinen Minderheit zu der grössten religiösen Gruppe nach den Christen geworden. Hindus und Buddhisten leben in ansehnlicher Zahl in der Schweiz. Trotzdem beschränkt sich die öffentlich-rechtliche Anerkennung in der Schweiz seit Jahrzehnten auf vier religiöse Gemeinschaften: die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche sowie die jüdische Gemeinschaft. Diese Situation ist aus Sicht der Rechtsgleichheit zunehmend fragwürdig geworden. Eine differenzierte Behandlung durch den Staat darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Für die beiden grossen Kirchen kann allein ihre Grösse als ein solches sachliches Unterscheidungskriterium gelten. Die christ-katholische Kirche, die nach den Auseinandersetzungen um das Erste Vatikanische Konzil entstand und die heute zahlenmässig kleiner ist als manche Freikirche, wurde von einigen Kantonen bewusst als Gegenkraft zur römisch-katholischen Kirche gestärkt. Im Falle des Judentums, ebenfalls eine in der Schweiz zah-

lenmässig sehr kleine Gruppe, wird meist auf die kulturelle Bedeutung und den historischen Zeichencharakter einer Anerkennung verwiesen.

Auch wenn diese Begründungen im Einzelnen durchaus nachvollziehbar sein mögen, bleibt doch die faktische Begrenzung des Rechtsinstituts der öffentlich-rechtlichen Anerkennung auf lediglich vier Religionsgemeinschaften fragwürdig.

Grundsätzlich ist die Ausweitung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung in allen Kantonen möglich, allerdings ist dazu in vielen Kantonen eine Verfassungsänderung nötig. Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch, wie er in vielen Gebieten des öffentlichen Rechts üblich ist, existiert noch nicht. Insofern scheint die Situation derjenigen der Einbürgerung ähnlich: Das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip stehen im Widerstreit. Zurzeit gibt es keine Instanz, welche die Rechtmässigkeit eines Entscheids für oder gegen öffentlich-rechtliche Anerkennung überprüft. Das Volk (zum Teil das Parlament) behält sich das Recht vor, über eine Anerkennung zu entscheiden und betrachtet diese Frage als eine politische. Dies mag für die Akzeptanz der Anerkennung in der Bevölkerung sinnvoll sein, ist aber aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch.

4.2 Neuer Blick auf die Religionsfreiheit angesichts religiöser Vielfalt

Die Religionsfreiheit schützt den Einzelnen vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates. Die in der Einleitung dargestellte Entscheidung des Bundesgerichts im Falle des Schwimmunterrichts für ein muslimisches Mädchen hat zu einer breiten Debatte geführt. Wo sind die Grenzen der religiösen Freiheit in der öffentlichen Schule zu ziehen? Wie ist angesichts der religiösen Pluralität in den Schulzimmern die Qualität und Einheitlichkeit des Unterrichts zu gewährleisten? Obwohl die öffentlichen Debatten oft äusserst kontrovers geführt wurden, war die rechtliche Praxis bisher meist von Pragmatismus und gegenseitiger Toleranz geprägt. Während in den 90er Jahren die Kreuzifix-Urteile grosses Aufsehen erregten, war es in den letzten Jahren die Frage des Kopftuchverbotes, welche die Gemüter erhitzte. Anders als in Frankreich steht in der Schweiz ein Kopftuchverbot für Schülerinnen nicht zur Debatte. Wohl aber kann ein Kopftuchverbot für Lehrpersonen verfassungsmässig sein. Das Bundesgericht bestätigte 1997 das Genfer Verbot gegen eine muslimische Primarlehrerin, mit dem Kopftuch Unterricht an der öffentlichen Schule in Genf zu erteilen (BGE 123 I 296). Das Gericht schätzte die Gefahr der religiösen Beeinflussung durch eine Lehrerin an der Primarschule als erheblich ein und sah damit das Gebot der religiösen

Neutralität der Schule verletzt. In höheren Klassen – so das Bundesgericht – könnte sich die Situation durchaus anders darstellen. Die religiöse Pluralisierung wird in Zukunft vermehrt solche Konflikte mit sich bringen und eine feine Austarierung zwischen religiöser Freiheit und religiöser Neutralität des Staates nötig machen.

4.3 Kooperation mit und Finanzierung von religiösen Gemeinschaften

Auch wenn der moderne Staat dem Grundsatz der religiösen Neutralität verpflichtet ist, existiert doch eine Reihe von Feldern der begrenzten *Kooperation* zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Der Staat kann entweder durch einen Erlass (Verfassung, Gesetz oder Verordnung), durch eine Vereinbarung oder durch formlosen Kontakt mit Religionsgemeinschaften kooperieren. Verträge (oder Konkordate) wurden vor allem mit der römisch-katholischen Kirche abgeschlossen, die vom Umstand profitiert, dass der Heilige Stuhl ein Rechtssubjekt des Völkerrechts ist und damit auf völkerrechtlicher Ebene direkt mit anderen Staaten verhandeln kann. Es gibt aber auch Verträge mit anderen Religionsgemeinschaften. Ein Beispiel: Im Jahre 2000 hat der Kanton Neuenburg – der grundsätzlich als Trennungskanton gilt – einen Vertrag (ein sogenanntes Konkordat) mit der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Kirche abgeschlossen. In diesem Konkordat werden Themen wie die staatliche Subventionierung kirchlicher Tätigkeiten, das Einziehen der freiwilligen Beiträge der Mitglieder durch den Staat und der Religionsunterricht an staatlichen Schulen geregelt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften können in verschiedener Weise vom Staat finanziert oder in ihrer Eigenfinanzierung unterstützt werden. Man unterscheidet direkte Finanzierung, indirekte Finanzierung, Direktzahlung und Recht auf Besteuerung.

Neben der direkten Finanzierung von gemeinsamen Projekten wie die Spitalseelsorge oder die in den letzten Jahren aufgebaute Asylseelsorge ist das Recht der Besteuerung in der Regel die wichtigste Einnahmenquelle der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Die Besteuerung der juristischen Personen ist trotz massiver Kritik gerade von Seiten der Rechtsgelehrten durch das Bundesgericht immer gestützt worden: Die über hundertjährige Rechtsprechung wurde im Jahre 2000 bestätigt (BGE 126 I 122). Die älteste und zugleich umstrittenste Art der Finanzierung ist die Direktzahlung, welche zum Teil mit Verweis auf so genannte historische Rechtstitel immer noch vorgenommen wird. Schon die Bundesverfassung von 1874 hat diese Form der Kirchenfinanzierung

stark eingeschränkt, allerdings nur auf Gemeindeebene, weshalb die kantonale Besoldung der Pfarrer (z.B. in Bern, Waadt und Zürich) zulässig blieb. In einer pluralisierten Religionslandschaft sind solche staatliche Zahlungen zunehmend fragwürdig, solange sie nur auf historische Rechtstitel gestützt werden.

Eine wichtige Form der indirekten Finanzierung besteht in der Tatsache, dass einige Kantone theologische Fakultäten unterhalten, welche konfessionell orientiert sind. Hiermit wird ein erheblicher Beitrag an die Ausbildung der Geistlichen der drei Landeskirchen geleistet, was einer Subventionierung gleichkommt. Andererseits wird durch die Anbindung der Theologie an den wissenschaftlichen Diskurs ein wichtiges religionspolitisches Zeichen gesetzt. Nicht die Tatsache an sich, dass der Staat theologische Fakultäten unterhält, ist problematisch. Denn der Staat hat durchaus ein Interesse an der kritischen Selbstreflexion der Religionen, wozu die christliche Theologie in den letzten Jahrzehnten sehr viel beigetragen hat. Wohl aber lässt die heutige Beschränkung auf die drei Landeskirchen (und einige jüdischen Studien gewidmete Lehrstühle) und die Verteilung der Fakultäten auf die Konfessionen kritische Fragen offen.

4.4 Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Trägerschaft kann beim Kanton oder bei den Religionsgemeinschaften liegen, ebenso können die Lehrkräfte Staatsangestellte oder kirchliches Personal sein. Auch in Bezug auf den Inhalt des Religionsunterrichts gibt es eine grosse Bandbreite: Neben konfessionellem kennen einige Kantone auch überkonfessionellen Unterricht. Die Bundesverfassung legt fest, dass jede Person das Recht hat, aber niemand gezwungen werden darf, religiösem Unterricht zu folgen (positive und negative Religionsfreiheit). Damit muss staatlicher Religionsunterricht fakultativ bleiben – man kann, muss aber nicht teilnehmen. Bisher gab es daher beim schulischen Religionsunterricht immer eine Abmeldemöglichkeit. Der Kanton Zürich konzipierte einen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorischen Religionsunterricht »Religion und Kultur«, welcher verschiedene Religionen behandelt. Ob dies ein »religiöser Unterricht« im Sinne der Bundesverfassung sei, wird im Klagefall durch die Gerichte zu entscheiden sein. Bleibt es in der Schule bei einem reinen »Teaching *about* religion« (statt einem »Teaching *in* religion«), so kann dies durchaus legitim erscheinen. Denn das Informieren über die verschiedenen Religionen muss in einer Zeit des religiösen Pluralismus wohl als unabdingbare Aufgabe ei-

nes notwendigen Dialogs und damit auch als legitimer Teil des staatlichen Bildungsauftrags gelten.

4.5 Strafrechtliche Normen und ihre veränderte Wahrnehmung

Der so genannte Karikaturenstreit, der sich seit Herbst 2005 um die Publikation von Mohammed-Karikaturen in einer dänischen Zeitung zu einem globalen Konflikt entwickelte und im Frühling 2006 einen Höhepunkt erlebte, hat die Notwendigkeit eines reflektierten und bewussten Nebeneinanders von unterschiedlichen religiösen Traditionen stark ins öffentliche Bewusstsein gebracht. Seit der Reformation im 16. Jahrhundert existierten Schmähverbote, welche auf die konfessionellen Spannungen dämpfend wirkten. Ein solches Schmähverbot findet sich heute im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Nach Art. 261 (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) kann mit Gefängnis oder Busse bestraft werden, wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugungen anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet. Allerdings hat sich das Sittlichkeitsempfinden in religiösen Fragen in den letzten Jahrzehnten stark gelockert. Was insbesondere im christlichen Bereich noch vor kurzem die Gemüter stark erregt hätte, wird heute in einem zunehmend säkularisierten Umfeld oft nicht mehr als anstößig empfunden. Die religiöse Pluralisierung hat hier zu einer veränderten Wahrnehmung geführt. In Zukunft wird sich wohl auch das Recht wieder vermehrt mit der Frage beschäftigen müssen, wie religiöse Konflikte frühzeitig entschärft werden können, wenn ethische Normen und Standesregeln der Medien dies nicht mehr vermögen.

5. VERTIEFENDE LITERATUR

5.1 Allgemein zu Recht und Religion

Kälin, Walter (2000): *Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*. Zürich: NZZ Verlag.

Klinkhammer, Gritt/Frick, Tobias (Hg.) (2002): *Religionen und Recht. Eine interdisziplinäre Diskussion um die Integration von Religionen in demokratische Gesellschaften*, Marburg: diagonal.

5.2 Staatliches Religionsrecht der Schweiz

- Cattacin, Sandro/Famos, Cla Reto/Duttwiler, Michael/Mahnig, Hans (2003): *Staat und Religion in der Schweiz – Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen*, Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; auch komplett online.
- Famos, Cla Reto (1999): *Die öffentlichrechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips*, Freiburg i.Ü.: Universitätsverlag.
- Kraus, Dieter (1993): *Schweizerisches Staatskirchenrecht: Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene*, Tübingen: Mohr.
- Loretan, Adrian (Hg.) (1995): *Kirche – Staat im Umbruch: Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und andern Religionsgemeinschaften zum Staat*, Zürich: Schulthess.
- Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hg.) (2005): *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht/Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse*, Zürich: Schulthess.
- Winzeler, Christoph (2005): *Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz*, Zürich: Schulthess.

5.3 Rechtsquellen

- Frey, Jakob (Hg.) (1999): *Kantonales Recht*, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Beiheft 2 (Schweizerische Kirchenrechtsquellen Bd. 1).
- Frey, Jakob/Karlen, Peter (Hg.) (2000): *Religionsrecht des Bundes*, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Beiheft 3 (Schweizerische Kirchenrechtsquellen Bd. 2).
- Winzeler, Christoph (Hg.) (2004): *Konkordate und andere Verträge*, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Beiheft 5 (Schweizerische Kirchenrechtsquellen Bd. 3).

5.4 Internet-Adressen (Auswahl)

- Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg i.Ü.: www.unifr.ch/religionsrecht
- Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht/Annuaire suisse de droit ecclésial: www.kirchenrecht.net/ch/sjkr
- Schweizerisches Bundesgericht: www.bger.ch
- Systematische Sammlung des Bundesrechts: www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html